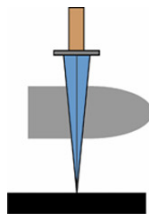
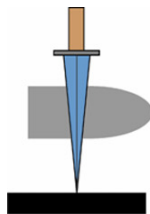


Beschlüsse zu VPAM-Richtlinien (Stand: 13.11.2020)

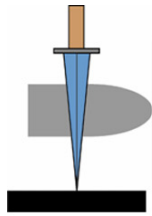
Nr.	Datum	Beschluss	Gültig ab
1	12.10.04	Prüfungen mit dem Geschoss 7.62 x 51 P80 (neu) werden mit Läufen durchgeführt, deren Dralllänge 254 mm (10“) beträgt.	12.10.04
2	30.11.04 10.05.07	Prüfzeugnisse, Prüfbescheinigungen und Prüfberichte werden als Original- und Ursprungsdokumente betrachtet; an diesen dürfen keine Veränderungen, Ergänzungen oder Umschreibungen vorgenommen werden.	01.06.07
3	30.11.04 10.05.07 15.10.09 06.10.10 13.05.14 11.05.17	Die Verwendbarkeit der Prüfzeugnisse, Prüfbescheinigungen und Prüfberichte der vorgelegten Prüfmuster wird zeitlich <u>nicht mehr</u> befristet. Für alle davor ausgestellten Prüfzeugnisse, Prüfbescheinigungen und Prüfberichte wird die zeitliche Befristung aufgehoben.	11.05.17
4	19.10.05 10.05.07	Auf Prüfzeugnissen, Prüfbescheinigungen und Prüfberichten ist ein Hinweis anzubringen, dass die Prüfstelle Mitglied der VPAM ist.	01.06.07
5	19.10.05 10.05.07	Die Durchführung von v_{50} -Prüfungen im Kaliber 9 mm Luger erfolgt ab sofort mit einem Prüfrohr im Kaliber 9 mm, Patronenlager 38 Spezial mit einem Übergang von 7,5 mm +0,5 mm. Der normale Prüfbeschuss wird weiterhin mit dem Normlauf nach C.I.P. mit einem Übergang von 7,5 mm +0,5 mm durchgeführt. Für die Prüfungen sind die Patronen mit einem progressiv abbrennenden Pulver zu laden.	01.06.07
6	10.05.07	Prüfungen durchschusshemmender Materialien, Konstruktionen und Produkte nach den Klassen 2 und 3 der VPAM-Richtlinie APR 2006 sind mit dem Geschoss der Firma RUAG (Heckabdeckung mit Plättchen) durchzuführen.“	01.06.07
7	15.10.09	Dokumente, die von der VPAM als „Vertraulich“ herausgegeben werden und von denen Unbefugte keine Kenntnis erhalten dürfen, weil sie im öffentlichen Interesse vertraulich zu behandeln sind, werden von der VPAM entsprechend einer von den Mitgliedern unterzeichneten Geheimhaltungsvereinbarung behandelt.	01.11.09
8	12.05.10	Auf Verlangen des Antragstellers können im begründeten Sonderfall (z. B. bei laufenden Ausschreibungen) auf Basis ersetzter VPAM-Prüfrichtlinien ein Prüfzeugnis und ein Prüfbericht ausgestellt werden. Im Prüfzeugnis sowie im Prüfbericht muss ein Hinweis erfolgen, dass eine neuere Version der Prüfrichtlinie existiert.	01.06.10

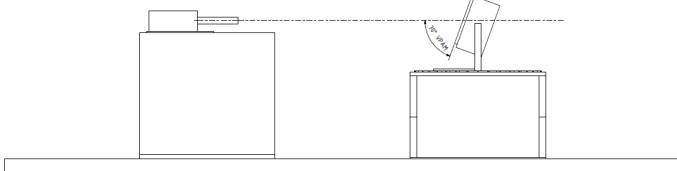
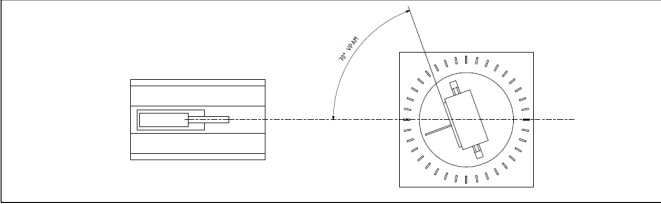


Nr.	Datum	Beschluss	Gültig ab
9	23.05.12	<p>Prüfungen nach Nr. 4.1.1 (Anforderung „Aufgesetzter Schuss“ der Klassen 1 - 3) der BSW 2006 sind mit einem Waffenrohr durchzuführen, das an der Mündung folgende Rohrgeometrie aufweist:</p>	05.08.13
10	30.07.13 28.09.17	Wurde bei der Richtlinienüberarbeitung ERV eingepflegt	05.08.13 28.09.17 01.02.20
11	01.12.14 01.02.20	Wurde bei der Richtlinienüberarbeitung PM eingepflegt.	01.02.20
12	01.12.14 01.02.20	Wurde bei der Richtlinienüberarbeitung BRV eingepflegt.	01.02.20
13	01.12.14	Übergangsweise bleibt für die noch nicht überarbeitete Richtlinien BSW 2006 und HVN 2010 die vorherige Fassung der APR 2006 Stand 12.05.2010 gültig.	30.11.14
14	01.12.14	Die APR 2006 Fassung 2 sieht keine Rückstellung von Prüfmustern mehr vor. Alle bis dato rückgestellten Prüfmuster dürfen vernichtet werden.	30.11.14
15	01.12.14	<p><u>Nachtrag zur APR 2006 Fassung 2</u></p> <p>Als Durchschussindikator nach APR 2006 Fassung 2 Absatz 5.5 ist auch ALCuMg1 F44 zugelassen</p>	30.11.14
16	06.05.15	siehe Beschluss 1A unter „Beschlüsse zu weiteren Regelwerken“.	06.05.15
17	06.05.15	siehe Beschluss 2A unter „Beschlüsse zu weiteren Regelwerken“.	06.05.15
18	06.05.15 14.10.15 09.03.17	<p><u>Klinge VPAM Typ P1/B</u></p> <p>Alternativ zu der von Wenger hergestellten, in der KDIW 2004 definierten, Klinge kann, in Verbindung mit VPAM Beschluss Nr. 19 vom 14.10.2015 eine baugleiche, zeichnungskonforme Klinge verwendet werden.</p>	06.05.15



Nr.	Datum	Beschluss	Gültig ab
19	14.10.15	<u>Klinge VPAM Typ P1/B sowie Dorn</u> Die in VPAM KDIW 2004 definierte Rauigkeit darf den Wert Ra1,5 (anstatt N6, 0,05 bzw. Ra0,7-0,9) nicht überschreiten.	14.10.15
20	09.03.17	<u>Dorn VPAM</u> Alternativ zu dem von Jugard+Künstler GmbH hergestellten, in der KDIW 2004 definierten Dorn, kann in Verbindung mit VPAM Beschluss Nr. 19 vom 14.10.2015, ein baugleicher, zeichnungskonformer Dorn eines anderen Herstellers verwendet werden.	09.03.17
21	08.04.19	Der Begriff Zertifikat ist mit dem Begriff Zeugnis in der APR 2006 unter Ziffer 7.3 gleichgestellt. Ab sofort stellen die VPAM Prüfstellen Zertifikate aus.	22.10.19
22	22.10.19 01.02.20	In der APR 2006 (Prüfstufe 4) sowie der ARG 2012 (Schießstandart Kurz- und Langwaffen zivile Nutzung Energie 200J bis 1500J) wird das Prüfgeschoss 44Rem.Mag. FMJ/FN/SC Speer 4459 durch das Geschoss 44Rem.Mag. JSP/FN/SC Speer 4454 ersetzt.	01.04.20
23	29.10.20 13.11.20	Dieser Beschluss gilt für folgende VPAM-Richtlinien - BSW 2006 - HVN 2009 - PM 2007 Fassung 3 Bei entsprechenden Prüfaufträgen ist die Anwendung dieses Beschlusses im Prüfbericht und gegebenenfalls Zertifikat zu vermerken. Bei Schutzaufbauten nach PS 6 mit Bestandteilen aus mehreren Schichten verpresster Textilfasern (z.B. auf Polyethylen-Basis) sind ergänzend zu den in den produktspezifischen Richtlinien beschriebenen Prüfbedingungen zusätzlich jeweils ein Prüfmuster für folgende Prüfbedingungen abzuprüfen - Angriffswinkel 80° horizontal + 80° vertikal - Angriffswinkel 70° horizontal + 70° vertikal - Angriffswinkel 60° horizontal + 60° vertikal <i>Anmerkung: Für jede ergänzende Prüfbedingung ist das Prüfmuster gleichzeitig um die horizontale Achse zu kippen <u>UND</u> um die vertikale Achse zu drehen.</i>	13.11.20



Nr.	Datum	Beschluss	Gültig ab
noch 23		 <p data-bbox="513 654 1161 689">Abb. 1: Vertikalwinkel (hier 70° (resp. 20° NATO))</p>  <p data-bbox="497 927 1181 963">Abb. 2: Horizontalwinkel (hier 70° (resp. 20° NATO))</p> <p data-bbox="427 990 1251 1160">Als Trefferbild ist jenes des 90° (0° NATO) Beschusses bei allen in der produktspezifischen Richtlinie vorgegebenen Konditionierungstemperaturen (entsprechend BSW 2006 - Ziffer 6.3, HVN 2009 - Ziffer 6.3 bzw. PM 2007 Fassung 3 - Ziffer 6.4) zu verwenden.</p> <p data-bbox="427 1173 1251 1308">Für die PM 2007 Fassung 3 gilt darüber hinaus, dass bei Beauftragung eines von 90° abweichenden Angriffswinkels gemäß Ziffer 4.2.1 der Beschluss lediglich mit den darunter liegenden Winkeln anzuwenden ist.</p> <p data-bbox="427 1321 1251 1424">Beispiel: Beauftragung des Angriffswinkels 70° → zusätzlich Prüfung 70° horizontal + 70° vertikal sowie 60° horizontal + 60° vertikal.</p>	